

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



7. Jahrgang

25. Mai 1999

Nr. 15

## Inhalt:

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für den Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde - Mahlow

Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde - Mahlow

Änderung der Verbandssatzung

Zweckverbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde - Mahlow

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Grabenstraße 23  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

## **Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für den Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde - Mahlow**

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 06. Juli 1998 (GVBl. I S. 162) folgende Feststellung getroffen:

1. Der Zweckverband ist am 01.08.1992 unter dem Namen Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde - Mahlow mit folgenden Verbandsmitgliedern entstanden:  
Blankenfelde, Diedersdorf, Jühnsdorf und Mahlow.
2. Die Gründungssatzung, die Änderungssatzungen sowie die zurzeit geltende Verbandssatzung in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung - im Zuge des Feststellungsverfahrens vorgenommene Satzungsänderungen wurden durch Kursivdruck kenntlich gemacht - lauten:

Gründungssatzung vom 15.07.1992

### **Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow**

#### **§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe**

- (1) Die Gemeinden Blankenfelde, Diedersdorf, Jühnsdorf und Mahlow bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. Seite 685) einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet:  
"Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow".
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Blankenfelde.

(5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:

- a) die Versorgung mit Wasser,
- b) die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.

Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

## **§ 2 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die **Verbandsversammlung**,
- b) der **Verbandsvorsteher**.

## **§ 3 **Verbandsversammlung****

(1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus den **Vertretern** der **Verbandsmitglieder**. Jedes **Verbandsmitglied** entsendet in die **Verbandsversammlung** wenigstens einen **Vertreter**.

(2) Die Zahl der in die **Verbandsversammlung** zu entsendenden **Vertreter** richtet sich nach der **Einwohnerzahl** der **Mitglieder**, und zwar dergestalt, dass von jedem **Mitglied** je angefangene 2.000 **Einwohner** ein **Vertreter** zu entsenden ist. Maßgeblich ist die vom **Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik** veröffentlichte **Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres**. Mehrere **Vertreter** eines **Verbandsmitgliedes** sind von ihm nach den **Grundsätzen der Verhältniswahl** zu bestimmen. Jeder **Vertreter** hat eine **Stimme**.

(3) Für jeden **Vertreter** ist ein **Stellvertreter** zu bestimmen.

- (4) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter. Vertreter eines Verbandsmitgliedes können auch Dienstkräfte des Mitglieders sein.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

#### **§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Haushaltsplan, Haushaltssatzung, Stellenplan und Wirtschaftsplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
4. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern,
10. Geschäftsordnung des Verbandes,
11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
13. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

#### **§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter in der Verbandsversammlung, der Vorsitzende oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

## **§ 7 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 11, 12, 13 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

## **§ 8 Wahlen**

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel. Verlangt ein Vertreter geheime Wahl, ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

## **§ 9 Beschlussprotokoll**

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Vorstandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

## **§ 10 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines Bürgermeisters. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese Befugnis übertragen worden ist.

- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

## **§ 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.
- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beamte und Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (3) Die hauptamtliche Einstellung eines Beamten oder Angestellten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Beamten oder Angestellten übernimmt oder wie sein Dienst- oder Versorgungsverhältnis geregelt ist.

## **§ 12 Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (3) Dem Vorstandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.

## **§ 13 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren**

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) *Die Verbandsumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Umlagegrundlagen sind der für das Jahr der Umlageerhebung vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg herausgegebenen Statistik zur Ermittlung der Umlagegrundlagen für die Kreis- und Amtsumlage gemäß dem Gemeindefinanzierungsgesetz zu entnehmen.*
- (3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 14 Bekanntmachungen**

- (1) *Satzungen des Zweckverbandes werden im "Amtsblatt Kreis Zossen" bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.*
- (2) Sonstige Mitteilungen werden im "Amtsblatt Blankenfelde - Mahlow" bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, *Karl-Marx-Straße 4, Blankenfelde*, zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt vier Wochen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden gemäß Abs. 2 bekannt gemacht.

## § 15

Der Zweckverband kann sich mit einem bestehenden größeren Zweckverband zusammenschließen oder diesem beitreten.

## § 16 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der für den letzten Stichtag vor der Auflösung festgestellten Einwohnergleichwerte.
- (2) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse oder der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Absatzes 1 auf die Verbandsmitglieder abgewälzt, soweit nicht eine abweichende Regelung nach § 11 Abs. 3 getroffen worden ist.

## § 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Blankenfelde, den 15. Juli 1992

gez. Berger  
Gemeinde Blankenfelde  
Bürgermeister: Berger

gez. Kurfürst  
Gemeinde Diedersdorf  
Bürgermeister: Kurfürst

gez. Krüger  
Gemeinde Jühnsdorf  
Bürgermeister: Krüger

gez. la Haine  
Gemeinde Mahlow  
Bürgermeister: la Haine



Änderungssatzung vom 23.12.1993 gemäß § 9 StabG, in Kraft getreten am 23.12.1993.

### **Änderung der Verbandssatzung**

Der **§ 14 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung** wird wie folgt geändert:

Satzungen des Zweckverbandes werden im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow - Fläming" bekannt gemacht.

Neufassung vom 17.12.1997, in Kraft getreten am 01.01.1998.

### **Zweckverbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow**

Die Verbandsversammlung hat auf der Grundlage der §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 in der Sitzung am 17. Dezember 1997 mit Beschluss Nr. 51/12/97 die folgende Neufassung der Zweckverbandssatzung beschlossen.

#### **§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinden Blankenfelde, Diedersdorf, Jühnsdorf und Mahlow bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow (WAZ) und hat seinen Sitz in der Heinrich-Heine-Straße 3 - 5 in 15831 Mahlow.
- (3) Der Zweckverband ist als Freiverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

(4) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:

- a) die Wasserversorgung gem. § 59 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994;
- b) die Abwasserentsorgung gem. §§ 66 und 68 BbgWG.

Zur Lösung der Aufgaben wird der Verband die erforderlichen inner- und überörtlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Leitungssysteme und Anlagen nach Maßgabe der geltenden Satzungen und entsprechend der gesetzlichen Anforderungen errichten, betreiben und unterhalten. Hierzu gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen und Anlagen sowie Anteile an diesen einschließlich der zu diesen Zwecken genutzten Grundstücke sowie Rechte und Pflichten in den Verband einzubringen bzw. bereitzustellen.

(5) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

(6) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.

## **§ 2 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher.

## **§ 3 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens einen Vertreter und hat grundsätzlich ein Stimmrecht in der Verbandsversammlung.

(2) Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder, und zwar dergestalt, dass von jedem

Mitglied je angefangene 2.000 Einwohner ein Vertreter zu entsenden ist. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Sofern mehrere Vertreter zu entsenden sind, müssen die sich aus § 50 Abs. 6 GO ergebenden Grundsätze beachtet werden. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

- (3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (4) Die Vertreter und Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen entsendet. Es können auch Dienstkräfte des Verbandsmitgliedes entsendet werden. Die Vertreter und Stellvertreter der Verbandsmitglieder bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

#### **§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wirtschaftsplan und Stellenplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. den geprüften Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
4. Entlastung des Verbandsvorstehers,
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
10. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
11. Austritt von Verbandsmitgliedern,
12. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

